

Vor allen maßgebend für die Erfüllung der übernommenen Meßverpflichtung ist der Wille des Stipendiengegers. Dies gilt auch in Bezug auf die Zeit. In dem Dekrete „*Ut provida*“, das ja zu Gunsten der Stipendiengeger gegeben ist, wird mehrfach darauf hingewiesen (nr. 3 „*Salva semper contraria offerentium voluntate, qui aut brevius tempus pro missarum celebratione sive explicite sive implicite ob urgentem aliquam causam deposcant, aut longius tempus concedant, aut maiorem missarum numerum sponte sua tribuant*“, nr. 4 *salva diversa voluntate offerentium*). Ist also vom Besteller der Messe der Tag der Persolvierung genau angegeben, so muß die Messe an diesem Tage gelesen werden. Genaue Aufschreibungen sind diesbezüglich sehr vorteilhaft, ja notwendig, ebenso ist es praktisch und zweckmäßig, die Besteller rechtzeitig auf die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Erfüllung ihres Wunsches aufmerksam zu machen. Bei manchen Messen, z. B. um glückliche Entbindung, für einen eben Verstorbenen ist der Wille des Stipendiengegers, daß die Messe bald gelesen werde, leicht zu erkennen. Bei anderen z. B. zu Ehren eines Heiligen, für alle armen Seelen wird der Tag für die Persolvierung mehr oder minder dem Priester überlassen. Das ist besonders auch der Fall, wenn, wie das Dekret es ausdrücklich erwähnt, eine Person freiwillig eine größere Anzahl von Messen bei einem Priester bestellt. Denn wenn einem Priester auf einmal eine größere Summe für heilige Messen gegeben wird, so ist es selbstverständlich, daß der Geber weiß und zustimmt, daß die Messen erst im Laufe einer längeren Zeit gelesen werden. Er stimmt also bei, daß die Messen nicht innerhalb eines Jahres, sondern erst in längerer Frist von dem Priester persolviert werden. Dies kann um so mehr angenommen werden, wenn in einem Orte die Leute nicht im Pfarramte, sondern bei einzelnen Priestern, besonders bei ihrem Beichtvater die Messen bestellen. Dies trifft nun gerade in unserem Falle zu. Weil Paulus der spezielle Seelsorger der betreffenden Person war, darum hat sie ihm auch die Sorge für die Seele nach ihrem Tode übertragen, er kann und soll die Messen lesen, soweit und wann es ihm möglich ist, er kann natürlich diese Sorge auch mit anderen Priestern durch Weitergabe von Intentionen teilen. Das ist sicherlich der Wille der Stipendiengegerin gewesen, und somit hat Paulus diesbezüglich recht gehandelt.

St. Florian.

Professor Menstorfer.

V. (**Wination.**) In einem Pfarrorte von ungefähr 1000 Seelen erkrankte plötzlich der Pfarrer in der Nacht von Samstag auf Sonntag und fühlte sich außerstande, am Sonntag die heilige Messe zu lesen. Vor 6 Uhr früh ließ er nun seinen Kaplan rufen und trug ihm auf, wie gewöhnlich die Frühmesse zu lesen, da schon eine große Anzahl von Gläubigen in der Kirche versammelt sei, welche später unmöglich eine heilige Messe besuchen könnten; er solle aber nach der heiligen Kommunion keine purificatio und ablutio nehmen,

denn er müsse auf jeden Fall auch den zweiten sonntäglichen Gottesdienst um 9 Uhr halten, um so mehr, als anlässlich eines Vereinsfestes zahlreiche Gläubige aus fremden Pfarren zu erwarten seien, die mit Sicherheit auf diesen Festgottesdienst rechneten. Auf die Einwendung des Kaplans, es sei zur Vination die bischöfliche Erlaubnis erforderlich, entgegnete der Pfarrer beruhigend, in einem solchen unvorhergesehenen Notfall könne man dieselbe präsumieren, auch werde er nachträglich ohnehin den Fall amtlich berichten. Der Kaplan fügte sich, legte bei der „Frühlehre“ den Fall in kurzen Worten den anwesenden Gläubigen auseinander und zelebrierte um 9 Uhr den Festgottesdienst, allerdings mit einigem Bangen und einiger Verwunderung von seiten der Pfarrangehörigen — und wohl auch der fremden Festgäste, die von der Sache hörten. Wie ist die Weisung des Pfarrers zu beurteilen?

Antwort: Nach der bestehenden kirchlichen Gesetzgebung ist die Vination (außer am heiligen Weihnachtsfeste) *de jure communi* nur im Notfall erlaubt; als solcher gilt bloß die Erfüllung der sonn- und festtäglichen Messpflicht von seiten der Gläubigen, sei es nun, daß ein Priester zwei weit entlegene Pfarren zu pastorieren hat, sodaß in Ermangelung eines anderen Priesters die Angehörigen einer Pfarre keine heilige Messe hören können, oder sei es, daß die Angehörigen einer und derselben Pfarre unmöglich gleichzeitig derselben heiligen Messe beiwohnen können. Aber in beiden Fällen hat der Bischof zuerst die tatsächliche Notwendigkeit festzustellen, um die von der Kirche für diesen Fall gewährte Vinationserlaubnis zu erteilen. Von diesem Notfalle abgesehen, besitzen die Bischöfe nur kraft besonderer päpstlicher Fakultäten auch für andere Fälle (Mission, Konkurstage) die Erlaubnis zur Erteilung der Vinationsvollmacht. Daß es sich nun in vorliegendem Falle um einen solchen *casus verae necessitatis* handelt, ist klar. Die fremden Festgäste, die sich für 9 Uhr angesagt haben, und ein Großteil der eigenen Pfarrangehörigen, die ebenfalls auf die gewöhnliche 9 Uhr-Messe rechnen, würden um den sonntäglichen Gottesdienst verkürzt, falls nur die Frühmesse gehalten würde; fällt aber letztere aus und wird nur der Festgottesdienst um 9 Uhr gehalten, so besteht mit Recht zu befürchten, daß viele von den bereits herbeigekommenen Gläubigen ebenfalls keine heilige Messe mehr hören; außerdem bedeutet es ein *incommodum grave*, wenn sie volle drei Stunden warten müssen oder in eine Nachbarnspfarre gehen müssen, die vielleicht weit entlegen ist; denn die Frühmesse können sie auch in letzterer nicht mehr erreichen und der zweite Gottesdienst findet auch in der Regel erst zwischen 8 und 9 Uhr statt. In der kurzen Zwischenzeit (6 bis 9 Uhr) konnte auch wohl die bischöfliche Erlaubnis schwer eingeholt werden, zumal wenn sich am Orte kein Telegraph befand und die nächste Station zu weit entfernt war; die Erlaubnis wurde daher mit Recht präsumiert und genügte der nachträgliche amtliche Bericht. — Von einem ganz ähn-

lichen Fall sagt Koldin, Summa theol. mor., de sacram.⁷, n. 206: „In casu improviso urgentis necessitatis, in quo recursus ad episcopum impossibilis est, ex praesumta licentia altera missa celebrari potest, modo celebrans sit jejunos. Si e. g. in loco, ubi duo sacerdotes curam animarum agunt, die sabbati unus eorum morbo corripitur, adeo ut sequenti die celebrare non possit, alter die dominica binare potest, si alius sacerdos haberi nequeat et alias magna pars populi (60 circiter personae) sacro carerent. Post factum tamen res ad Ordinarium ad recognitionem causae referenda est.“ Vergleiche auch Gurn, casus consc. II n. 264.

Vinz.

Dr. Joh. Gföllner.

VI. (**Restitution wegen Verfürzung des Pflichttheils.**) Bauer A. hat acht Kinder. Er ist sehr eifersüchtig veranlagt und behauptet, drei von diesen Kindern seien im Ehebruche gezeugt, er sei nicht ihr Vater. Das Weib bestreitet aber jeden Fehltritt. Es ist wohl ihr zu glauben, nicht ihm. Aber der Bauer läßt sich seine falsche Ueberzeugung nicht ausreden. So behandelt er seine Kinder auch ungleich beim Verteilen der Mitgift. Der einen Tochter gibt er 4000 Kronen, der anderen, die er nicht für sein Kind hält, nur 800 Kronen.

Hat er unrecht gehandelt? Wenn ja, ist er restitutionspflichtig? Wenn er nicht restituirt, ist sein Weib dazu zu verpflichten oder die anderen Kinder?

Bauer A. erklärt, daß er den, wie er behauptet, unterschobenen Töchtern nicht mehr als 800 Kronen geben werde; sie sollen von ihm auch einmal nichts mehr erben.

Er gibt ihnen also weniger als den Pflichtteil, da nach § 765 des ö. b. G. der Pflichtteil die Hälfte dessen ist, was ihnen nach der gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre. Im § 768 werden mehrere Gründe angeführt, derentwegen ein Kind enterbt werden könnte. Der Grund, „weil er es nicht als sein Kind anerkennt“, findet sich nicht darunter. A., der sich seinerzeit ins Taufbuch als der Vater auch dieser Kinder hat eintragen lassen, würde vom Gerichte sicherlich zur Zahlung des Pflichttheils verurteilt werden.

Anders liegt der Fall im Beichtstuhle. Bei Müller, Theol. mor. II. § 139, 3 heißt es: Eine Restitutionspflicht besteht dann, wenn die Handlung, die den Schaden verursacht, theologice culpabilis ist. Nun läßt sich aber unser Bauer A. durchaus nicht überzeugen, daß er eine Sünde begehe, wenn er diese drei Töchter verfürzt. Ja er bildet sich sogar noch ein, daß er sehr großmütig sei, wenn er einem jeden dieser „unterschobenen“ Kinder noch 800 Kronen schenke. Er begeht also kein peccatum formale. Infolgedessen dürfte ihn der Beichtvater nicht zur Restitution verpflichten. Anders läge der Fall post iudicis sententiam. Hätte ihn der Richter zur Herausgabe des Pflichttheils verurteilt, dann wäre der Bauer auch im Beichtstuhle dazu anzuhalten.